

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 684

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 684, Rn. X

BGH 4 StR 72/15 - Beschluss vom 10. Mai 2016

Gewährung einer Pauschvergütung.

§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 RVG

Entscheidungstenor

Den gerichtlich bestellten Verteidigern Rechtsanwalt K. aus Ma. (für den Angeklagten L. La.) und Rechtsanwalt R. aus D. (für den Angeklagten M. La.) wird für die Revisionshauptverhandlung anstelle der gesetzlichen Gebühr jeweils eine Pauschvergütung in Höhe von 1.400 € (in Worten: eintausendvierhundert Euro) bewilligt.

Der weiter gehende Antrag des Rechtsanwalts R. wird zurückgewiesen.

Gründe

Rechtsanwalt K. ist für die Revisionshauptverhandlung mit Verfügung der Vorsitzenden vom 7. Juli 2015 zum 1
Pflichtverteidiger des Angeklagten L. La. bestellt worden, Rechtsanwalt R., ebenfalls für die
Revisionshauptverhandlung, mit Verfügung vom 4. September 2015 zum Pflichtverteidiger des Angeklagten M. La.
Für diesen Verfahrensteil ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer
Pauschvergütung berufen (§ 51 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Nach Anhörung der Staatskasse hält der Senat eine Pauschgebühr in Höhe von jeweils 1.400 € für gerechtfertigt und 2
angemessen. Zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung vor dem Senat hatten sich die Antragsteller
mit mehreren umfangreichen Verfahrensrügen sowie mit schwierigen sachlich-rechtlichen Fragen zu befassen. Es war
daher eine besonders umfangreiche Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung erforderlich.

Der von Rechtsanwalt R. gestellte, weiter gehende Antrag war zurückzuweisen. Die von ihm erstrebte Bewilligung 3
einer Pauschgebühr in Höhe von insgesamt 4.000 € erscheint dem Senat übersetzt.